

satzes ließen sich denn auch die Bearbeiter von den besten Meistern der alten und neuen deutschen Sprache beraten. Wir danken Ihnen von Herzen für dieses ernste und bis ins einzelne beibehaltene Bemühen um eine Sprachgestaltung, die würdig ist des heiligen Kultes.

Was endlich die Sprech- und Singbarkeit des Textes betrifft, wurde auch hierauf besonderer Wert gelegt. Man wollte nicht bloß dem Gläubigen das innere Verständnis des Meßbuches erschließen, ein Anliegen, auf das hin frühere Meßbuchausgaben vor allem ausgerichtet waren. Hier galt als wesentliches Ziel, die Altargemeinschaft zu einer möglichst aktiven, unmittelbaren Mitfeier des Mysteriums hinzuführen. So ist das Meßantiphonar nicht für ein bloßes stilles Mitbeten allein bestimmt, sondern als Behelf zum lauten Sprechen und Singen gedacht.

Von den Psalmen fanden alle jene Aufnahme, die im Missale vorkommen; sie werden in unverkürztem Text geboten. Auch sämtliche Vesperpsalmen sind enthalten. Die Übersetzung erfolgte nach dem neuen lateinischen Psalter Pius' XII. Dabei wurde ständig auf den hebräischen Grundtext Bedacht genommen. Einen Teil übernahm man aus der bekannten Psalmenübersetzung Guardinis (jeweils mit G gekennzeichnet). Alle anderen Psalmen hingegen bearbeiteten die Herausgeber selbst, wobei namhafte Kirchenmusiker durch ihre Mitarbeit beteiligt waren.

Wir freuen uns aufrichtig über diese erste Auflage des Meßantiphonars. Mögen ihm auch dort und da vielleicht noch einige Mängel anhaften, es stellt jedenfalls mehr als einen nur glückhaften Anfang dar. Dieses Werk bedeutet vielmehr einen ganz wesentlichen Fortschritt auf dem Wege zur immer lebendigeren Gestaltung unserer deutschen Meßfeiern.

„Im liturgischen Dienst muß sich das Werk nun bewähren... Und wenn die Gläubigen fortan aus einem Geiste und wie aus einem Munde psallieren und beten, dann sei der Herr mitten unter ihnen!“ (Aus dem Geleitwort).

Dr. P. Anselm Schwab O.S.B.

DAS NEUE SALZBURGER RITUALE

Nach Überwindung vieler und außerordentlicher Hindernisse ist endlich die Neuausgabe des *Rituale* für die Erzdiözese Salzburg und zugleich für die Apostolische Administratur Innsbruck-Feldkirch erschienen. Es führt nicht mehr den Titel „*Rituale Romano-Salisburgense*“. Dieser Titel war zwar vorgeschlagen, wurde aber von der Ritenkongregation in Rom umgewandelt in den heute für Diözesan-Ritualien üblichen: „*Collectio Rituum in usum Cleri Archidioeceseos Salisburgensis ad instar Appendicis Ritualis Romani*“. In dankenswerter Weise wird dem *Rituale* eine kurze Übersicht über die Entwicklung des Salzburger *Rituale*, angefangen von seinen ersten Ausgaben, im Druck gegeben. Auf die vorausgehenden handschriftlichen Zusammenstellungen der heiligen Riten wird nur im allgemeinen hingewiesen. Die liturgiegeschichtliche Forschung wird hier sich weiter betätigen müssen. Der erste Druck des *Rituale* wurde im Jahre 1496 veröffentlicht. Erzbischof Leonhard von Keutschach gab damals das von seinem Vorgänger Sigismund II für den Klerus zusammengestellte *Obsequiale* heraus. 1511 folgte eine neue vermehrte Ausgabe. 1497 war ein Auszug aus dem *Obsequiale* für den täglichen Gebrauch des Seelsorgsklerus als *Obsequiale minus* erschienen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts, 1557, gab Michael von Kuenburg den *Libellus Agendorum* heraus, mit den seit altersher in Salzburg üblichen Gebräuchen bei Spendung der

Sakramente, Segnungen und anderen Zeremonien. Schon 18 Jahre später erschien das zweibändige *Rituale Libri Agendorum* unter Erzbischof Johannes Jacobus von Kuen-Belasy. Es war notwendig geworden, das alte Salzburger Rituale den Vorschriften des Konzils von Trient anzugleichen. Zu diesem Zwecke wurde die Ausgabe von 1557 einer sorgfältigen Prüfung und Überarbeitung unterzogen, an der sich sogar der heilige Petrus Canisius beteiligte. Die Hauptarbeit leistete der Dominikaner-Theologe Felizian Ninguarda O.P. In diesem Rituale wurden viele Belehrungen und Ansprachen aufgenommen, besonders vor Empfang der heiligen Kommunion. Es ist sehr stark die Abwehr der Reformation bemerkbar. Für die Palmweihe war noch die ganz einfache Präfationsmelodie aufgenommen, in der als Rezitationston das h beibehalten war, ohne — wie es später üblich wurde — in das c emporzusteigen. Markus Sittikus bereitete eine verkürzte Ausgabe in einem Bande vor, die aber nicht zum Druck kam. Auch die von Erzbischof Paris von Lodron im Jahre 1623 vorbereitete Agenda kam zunächst nicht zur Drucklegung. Erst 1640 am Feste des heiligen Rupertus, am 27. März, kam das neue Rituale heraus, nunmehr unter dem Titel *Rituale Salisburgense ad usum Romanum accommodatum*. Schon 1657 unter Guidobald von Thun wurde ein Neudruck desselben Buches notwendig und in den folgenden Jahren 1686, 1716, 1740 und 1768 wiederholt. Eine Neubearbeitung erfolgte unter Erzbischof Maximilian Joseph von Tarnoczy im Einvernehmen mit den Bischöfen von Gurk-Klagenfurt und Lavant-Marburg. Sie erschien unter dem Titel *Rituale Romano-Salisburgense* in Salzburg im Jahre 1854 und war bis jetzt durch fast ein Jahrhundert in Gebrauch. Für die häufigeren liturgischen Funktionen waren wiederholt Auszüge aus dem großen Rituale erschienen, nämlich 1856, 1870, 1884, 1900, 1920 und zuletzt 1926. Dem Wunsch der Salzburger Diözesansynode 1937 Folge leistend, ließ Erzbischof Sigismund Waitz die Vorarbeiten zu einem neuen Rituale aufnehmen, die nach drei Jahren soweit gekommen waren, daß am 18. August 1941 die Approbation der Ritenkongregation, jedoch mit Änderung des Titels, erfolgen konnte. Sofort wurde mit dem Satz des Buches begonnen und längst war er vollendet, aber wegen der Grenzschwierigkeiten war es unmöglich, das auch schon bereitliegende Papier in die Druckerei zu bringen. Diese Verzögerungen hatten wenigstens den Vorteil, daß jetzt im Anhang für die als Ganzes aufgenommenen Psalmen die neue Planische Übersetzung aufgenommen werden konnte. Gleichzeitig mit der *Collectio Rituum* kommt im gleichen Format das *Functionarium* heraus, das den Ritus für die Kindertaufe, die Trauung, Vorsegnung, Kindersegnung, Wasserweihe, Asperges, Wettersegnen, Fronleichnamsprozession, Gebete zur Anrufung des Heiligen Geistes und zur Danksagung enthält. Ein handliches Büchlein in kleinem Format 15,5×9,5 cm enthält auf 230 Seiten unter dem Titel *Manuale parvum* in kleinerem Druck jene Riten, die sehr oft oder gewöhnlich außerhalb der Kirche vollzogen werden. Außer 29 Segnungen ist alles aufgenommen, was für Versehgänge und Begräbnisse nötig ist.

Durchblättern wir nun das große Rituale mit seinen 552 Seiten, so fällt uns sofort auf, was wir ja von den Ritualien der anderen deutschen Diözesen gewöhnt sind, daß in fast allen Funktionen dem lateinischen Text die deutsche Übersetzung zur Seite steht, die nach dem klugen Ermessen des Priesters statt des lateinischen Textes gebraucht werden kann. Nur ganz wenig wird nur lateinisch gesprochen, so beim Taufritus außer der Taufformel selbst der Exorzismus über das Salz und die folgenden Exorzismen. Die Worte zur Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuzzeichen werden immer lateinisch gesprochen, können aber darnach auch deutsch wiederholt werden. Bei Austeilung der heiligen Kommunion zeigt der Priester die Hostie mit den Worten „Ecce Agnus Dei . . .“, denen er sofort die deutsche Übersetzung: „Seht das Lamm Gottes . . .“ beifügen kann. Das folgende „Herr, ich bin nicht würdig . . .“ wird aber nur von den Kommunikanten deutsch gesprochen, während der Priester lateinisch das „Domine, non sum dignus“ spricht.

Für das Begräbnis und die Absolution an der Tumba gibt das Rituale genaue Anweisungen, wo dabei der Priester zu stehen habe. Diese Anweisungen dürften bei vielen auf Widerstand stoßen, der daher kommt, daß vielerorts, so auch in den süddeutschen Gebieten, auf dem Sarge oder der Tumba ein Kruzifix steht. Das katholische Volk würde daran Anstoß nehmen, wenn es nicht dort stände. Im Ritus der Absolution wird aber diesem Kreuz gar keine Beachtung geschenkt, während vor dem Kreuz, das der Subdiakon oder Akoluth hält, der Diakon beim Vorbeigehen sogar Genuflexion zu machen hat. Überdies entspricht es dem einfachen Volksempfinden, daß der Priester zu Füßen des Toten steht. Das trifft nach den Rubriken wohl zu, wenn der Leichnam wirklich da ist, nicht aber bei der Absolution an der Tumba. Hier steht der Zelebrant zu Häupten des dargestellten Sarges. Es wird sich zeigen, inwieweit sich durch das Rituale die römische Praxis durchsetzen wird. Nach römischem Ritus steht eben auf der Tumba kein Kruzifix.

Der Firmungsritus ist vollständig aufgenommen und von deutschen Gebeten umrahmt. Bei der Trauung kann ausschließlich die deutsche Sprache zur Anwendung kommen, der Brautsegen in der Messe ist nur lateinisch zu beten. Der mit Apostolischem Indult vom 11. März 1914 zulässige Brautsegen außer der Messe kann lateinisch oder deutsch gegeben werden. Für eine Jubelhochzeit nach 25 oder 50 Jahren wird ein eigener Ritus geboten. Mit der Sakramentenspendung und mit dem Begräbnis können nach dem Urteil des Priesters kurze Ansprachen verbunden werden. Schon dem Taufritus ist eine solche vorausgeschickt. Es soll damit aber nicht einfach ein Text zum Vorlesen gegeben sein, sondern eine Anregung „his vel similibus verbis“ zu den Anwesenden zu sprechen, also eine Anregung zu freier Form der Ansprache. Damit wird noch mehr als durch die deutsche Übersetzung der offiziellen Texte das Starre und Formelhafte, das sich hier leicht einschleichen kann, aufgelockert, und es ist nur zu wünschen, daß die Priester die Gelegenheit benützen, hier „cor ad cor“, wie Kardinal Newman sagen würde, zu den Gläubigen zu sprechen, in echt menschlicher Weise und vertraulicher Form. Das wird auch wesentlich dazu beitragen, die Riten mehr volkstümlich zu machen. Den vier kurzen Ansprachen bei Begräbnissen sind noch zwei Gebete angefügt.

Seite 221—426 werden in fünf Kapiteln im ganzen 99 Segnungen gebracht, die meisten lateinisch und deutsch. Die sonntägliche Besprengung des Volkes beim Asperges wird als eigene „Benedictio“ bezeichnet. Besonders hervorgehoben seien unter den Segnungen: der Wettersegen im Sommer am Schluß der Messe, Segnung und Aufnahme der Altardiener oder Ministranten, Segnung und Aufnahme der Kirchensänger in den Kirchenchor, Segnung der Schulkinder bei ihrer Entlassung aus der Schule, Segnung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, Brot, Früchten, Wein für Kranke, Öl, Arznei, Wagen, Schiffe, Segnungen über das Vieh, gesundes und krankes, sowie von Salz und Hafer fürs Vieh, Stallsegnung, Segnung des Grundsteins eines Hauses, des Hauses selbst, des Brautgemachs, der Schule, Bibliothek, des Archivs, des Spitals, von Brücken und Quellen und eine eigene Segnung bei Hochwassergefahr. 17 Segnungen dürfen nur mit besonderer bischöflicher Erlaubnis vorgenommen werden, so die Rekonziliation von Kirchen und Friedhöfen, die Weihe verletzter Altäre, heiliger Gefäße und Glocken.

Prozessionen sind 15 aufgenommen. Außer den allgemeinen römischen Prozessionen werden die Riten für die Prozessionen am Karfreitag und Karsamstag beschrieben, Grablegung, Kreuzprozession und Auferstehungsfeier in der bisher seit altersher in Salzburg üblichen Form. Die Fronleichnamsprozession wird schon seit einigen Jahren so gehalten, wie sie jetzt im Rituale veröffentlicht ist. Grundsatz war dabei: Die Evangelien und das ihnen unmittelbar folgende Gebet ist lateinisch. Das entspricht der Auffassung, daß die vier Initien in diesem Zusammenhang keinen Unterricht des Volkes darstellen sollen, sondern eine Segnung über die Fluren des Landes oder die Straßen der Stadt, so wie das Johannesevangelium am Schluß der Messe eine erweiterte Segnung darstellt. Ein kurzes, zusammenfassendes und auf das verlesene Evangelium Bezug neh-

mendes Gebet leitet über zum eucharistischen Segen, der selbstverständlich mit der gleichzeitig vom Zelebranten gesungenen lateinischen Formel erteilt wird. Statt der dem römischen Graduale entnommenen Hymnen können auch andere oder Lieder in der Muttersprache gesungen werden. So wird am natürlichsten ein Ausgleich zwischen lateinischer und deutscher Sprache geschaffen. Die lateinische Segensformel wird vom Volk als ganz naturgemäß empfunden und es herrscht gar kein Verlangen nach Verdeutschung; jeder versteht, was hier gemeint ist. Dem entspricht die lateinische Fassung der Initien als Ergänzung des Segens. Wo im Volk das Verständnis und der Sinn dafür abhanden gekommen ist, muß es eben darüber belehrt werden. Der deutsche Gesang der Evangelien würde aber den ursprünglichen Sinn ganz zerstören. Das früher beim vierten Altar vorgetragene längere Gebet wurde in seiner ursprünglichen Fassung, wie es 1575 gebetet wurde, hergestellt und in das Innere der Kirche am Schluß der Prozession verlegt. Freilich stimmt das auch nicht ganz mit der alten Auffassung, daß ein Gebet gegen Unwetter wirksamer im Freien gebetet werde als im geschlossenen Raum. Verlangte man doch im Salzburgischen während des Mittelalters, daß ein Priester sogar während des Gewitters mit dem Allerheiligsten im Freien um die Kirche gehen müsse, bis es von der kirchlichen Behörde verboten wurde. Die auf das Gebet folgende römische Form des eucharistischen Segens beschließt die Prozession. Die römische Segensform ist dem Rituale entsprechend immer zu beobachten. Für die Aussetzung des Allerheiligsten sind ausführliche Anweisungen gegeben. Zu beachten ist die Ausnahme: Wenn die Monstranz einige Stunden oder den ganzen Tag ausgesetzt bleibt, so wird mit ihr zu Beginn der Aussetzung der Segen ohne „Tantum ergo“ gegeben. Diese Form wurde nunmehr von der Ritenkongregation gutgeheißen. Unmittelbar, bevor das Rituale nach Rom zur Approbation gesandt wurde, hat Erzbischof Sigismund Waitz es gebilligt, in Rom diese Form zur Approbation vorzulegen, die anstandslos gewährt wurde.

Verwunderung erregte es in Rom, daß beim Begräbnis in Salzburg weder das „Benedictus“ noch wie in Brixen das „Magnificat“ gesungen werde. Erst auf den Nachweis hin, daß dies seit Jahrhunderten nie der Fall war, wurde die alte Form des Begräbnisses approbiert. Jedenfalls stellt der Salzburger Gebrauch so ziemlich das einfachste Begräbnis dar im Vergleich zu anderen Diözesen, zum Beispiel Wien, wo regelmäßig mit dem Begräbnis auch das Libera verbunden ist.

Die Prozession zu Allerseelen wird genau beschrieben, die Prozession zur Danksagung ist dem römischen Rituale entnommen.

Der vierte Teil des Rituale bringt verschiedene Sonderriten. Nach den Exorzismen wird genau der Ritus beschrieben, der bei der kanonischen Visitation des Bischofs einzuhalten ist. Es folgen die Formeln und Gebete gelegentlich der Verkündigung der Weiehekandidaten, Anweisungen zur Primizfeier und der Primizsegen, die feierliche Installation eines neuen Pfarrers, Gebete zur Anrufung des Heiligen Geistes, das große Tridentinische Glaubensbekenntnis und der Antimodernisteneid, Sühne- und Weihegebet zum Herzen Jesu und zwei Sonderriten: Zu Weihnachten kann in kleinen Kirchen ohne das liturgische Weihnachtsoffizium eine Krippenlegung des Jesukindes gehalten werden. In Prozession wird die Statue des Jesukindes zur Krippe getragen. Dort wird das Evangelium nach Lukas 2, 1—20 deutsch gelesen. Bei der Stelle „Sie legte ihn in eine Krippe“ wird die Statue in die Krippe gelegt und inzensiert. Auf das Evangelium folgt ein Weihnachtslied, ein Gebet und das „Te Deum“ mit Gebet.

An Christi Himmelfahrt wird nach einer eucharistischen Segensandacht eine Art Abschied vom Herrn gefeiert. Vor dem Bild oder der Statue des Auf-erstandenen wird ein Abschnitt aus dem Evangelium oder der Apostelgeschichte gelesen, der von der Himmelfahrt spricht. Abgedruckt ist Markus 16, 14—20, freigestellt die Lesung von Lukas 24, 44—53, Apostelgeschichte 1, 1—14, Johannes 14, 1—31, worauf Antiphon und Gebet folgen. Nach der Inzensation des Bildes wird es fortgetragen, während das Volk ein Himmelfahrtslied oder „Großer Gott, wir loben Dich“ singt. Priester und Volk verlassen nun die Kirche, ohne

daß eine Prozession stattgefunden hätte. Auch diese Riten sind nun von der Ritenkongregation gebilligt und zugelassen, doch besteht nirgends die Pflicht, sie einzuführen, wo sie nicht schon in irgend einer Form bestanden haben. Wohl aber wird sich die Vereinheitlichung nach den dargelegten Formen empfehlen.

Die Durchsicht des neuen Salzburger Rituale wird am besten mit dem Wunsche schließen, den Erzbischof Andreas Rohrer ihm voranschickt, die Gläubigen mögen reichlich aus den Quellen des Heiles schöpfen, welche die Mutter Kirche in den Sakramenten und Sakramentalien erschließt.

Univ.-Prof. DDr. P. Erhard Drinkwelder O.S.B.

Karl Federer: Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung. 144 S., Paulus-Verlag, Freiburg/Schweiz.

Schon früh hat die liturgische Erneuerung (s. Abt Guéranger) das enge Verhältnis zwischen Liturgie und Glaube aufgezeigt: Die Liturgie ist gebeteter Glaube, ist der lebendige Ausdruck des Glaubensbewußtseins der Gesamtkirche. Auch das kirchliche Lehramt hat diese Auffassung vollinhaltlich bestätigt, so Pius IX. in der Immaculatabulle „Ineffabilis Deus“, Pius XI. in der Enzyklika „Quas primas“ und „Divini cultus“ und endlich Pius XII. in der Dogmatisierungsbulle der Assumptio B.M.V. sowie in seiner Liturgieenzyklika „Mediator Dei“. Die genannten Päpste bezogen sich dabei auf eine alte Formel — Pius XII. nennt sie „ein altes und ehrwürdiges Wort“ —, die gewöhnlich zitiert wird: „Lex orandi — lex credendi“, die aber in ihrer ursprünglichen ungekürzten Form lautet: *Legem credendi statuat lex supplicandi*. Und gerade der wiederholte Hinweis des Hl. Vaters Pius XII. auf dieses Axiom bewog den Verfasser, es auf seine Herkunft, seine inhaltliche und liturgiegeschichtliche Bedeutung zu untersuchen.

Die ungekürzte Form begegnet zum erstenmal in den sogenannten Capitula Coelestini, auch „Indiculus de gratia Dei“ genannt, und ist in der Dekretensammlung des Abtes Dionysius Exiguus überliefert. Doch stammen die Capitula nicht von Papst Cölestin I., sondern werden jetzt allgemein dem Laienmönch Tiro Prosper von Aquitanien zugeschrieben (ca. 435—442), hatten also ursprünglich nur privaten Charakter. Aber durch den Gebrauch, den das kirchliche Lehramt von der genannten Formel machte, wurde ihre Autorität gesteigert, dabei aber auch mit der Zeit ihr Sinn verallgemeinert. Prosper spricht nämlich nicht von der Liturgie, ja nicht einmal vom Gebet im allgemeinen, sondern vom Fürbitt-Gebet, für die Bekehrung der Ungläubigen, wie es „in der ganzen Welt und in jeder katholischen Kirche“ verrichtet werden soll, „damit das Beten ein Gesetz für den Glauben darstelle“. Es handelt sich bei den Capitula um eine Verteidigungsschrift für den hl. Augustin, der im Gegensatz zu der Sekte der Semipelagianer betonte, daß auch für die Bekehrung, für den „Anfang des Glaubens“ die Gnade Gottes notwendig sei. Diesen Satz Augustins will Prosper dadurch beweisen, daß er auf die von den Aposteln (cf. 1. Tim. 2, 1—4) überlieferte Praxis der ganzen katholischen Kirche verweist, die für die Bekehrung der Ungläubigen betet: das Gebet der Kirche um die Gnade (der Bekehrung) bedingt den Glauben an die Notwendigkeit dieser Gnade.

Die Formulierung des Axioms: „das Gesetz des Betens stelle ein Gesetz des Glaubens dar“, stammt von Prosper. Dessen Sinn und Inhalt aber hat er aus Augustin selbst geschöpft. Prosper war sozusagen ein Schüler Augustins, wenn er ihn auch nie persönlich kennenlernte; aber er las eifrig seine Schriften und stand mit ihm in Briefwechsel.

Augustinus hat sehr oft auf das Gebet der Kirche und auf ihre althergebrachten Gebräuche hingewiesen, um Glaubenswahrheiten als solche zu beweisen: So die Existenz des Fegefeuers, die Inspiration des Buches der Weisheit. Die Donatisten, die sich die „Reinen“, „Heiligen“, „Sündelosen“ nannten, überführt er durch das Gebet des Herrn, das sie bei ihrem Gottesdienst beten: „Wie können sie um Verzeihung für ihre Sünden bitten? Sie sollen sich beten hören und nichts anderes lehren, als sie glauben“. Der Gebets- bzw. Liturgiebeweis ist bei Augustin Autoritäts- und Traditionsbeweis. Daß auch der hl. Augustin in seinen Anschauungen über das Verhältnis von Glauben und Beten und in seinem